

11. 1. Ist in denjenigen Fällen, in denen eine Beschlagnahme des Dienstlohnes nach dem Gesetze vom 21. Juni 1869 unstatthaft ist, auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Arbeitgebers unzulässig?

2. Finden die Vorschriften der §§ 115 ff. Gew.O. (Gesetz vom 1. Juni 1891), wonach der Lohn der gewerblichen Arbeiter bar ausbezahlt ist, auch auf die Bezüge der in einem Schauspielunternehmen engagierten Schauspieler und Opernsänger Anwendung?

VI. Civilsenat. Urth. v. 14. März 1898 i. S. Kl. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VI. 371/97.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte war vom Kläger auf die Zeit vom 14. Oktober 1896 bis zum 19. April 1897 als Sängerin am Stadttheater zu Halle a. S., dessen Direktor der Kläger war, engagiert. Als ihr am 1. Januar 1897 die Zahlung der an diesem Tage fälligen Gage für die zweite Hälfte des Monats Dezember 1896 und des Spielgeldes für diese Zeit verweigert wurde, stellte sie ihre Mitwirkung bei den Aufführungen ein, zeigte dem Kläger am 2. Januar an, daß sie erst nach Empfang des einbehaltenen Betrages ihre kontraktlichen Verpflichtungen weiter erfüllen werde, und erklärte ihm durch Schreiben vom 7. Januar 1897, daß sie, weil er trotz förmlicher Aufforderung seiner fälligen vertraglichen Zahlungsverbindlichkeit immer noch nicht nachgekommen sei, den Vertrag löse und sich ihre Schadensansprüche vorbehalte. Nach § 6 der zum Vertrage gehörigen allgemeinen Bedingungen war sie zur sofortigen Lösung des Vertrages unter anderem dann berechtigt, wenn der Kläger trotz geschehener Aufforderung seiner im Vertrage festgesetzten Zahlungsverbindlichkeit nicht binnen dreimal vierundzwanzig Stunden nach dem Fälligkeitstermine nachkam.

Der Kläger bestreitet indes die Berechtigung der Beklagten zum Rücktritt, weil er bei der Einbehaltung der Gage und des Spielgeldes sich seines kontraktlichen Rechtes bedient habe, und fordert daher von der Beklagten die für den Fall eigenmächtigen und grundlosen Verlassens des Engagements bestimmte Konventionalstrafe von 2400 M.

Er stützt sich dabei auf folgendes Sachverhältnis. Die Beklagte reiste am 26. Dezember 1896 abends nach Berlin und kehrte erst am 28. Dezember nachmittags zurück; Urlaub hatte sie nicht nachgesucht, sondern nur der Ehefrau des Klägers am 26. Dezember brieflich angezeigt, daß sie plötzlich unwohl geworden sei und in den folgenden beiden Tagen nicht singen könne. Sie versäumte insbesondere am 28. Dezember eine Probe zur Oper „der Evangelimann“, die am 30. Dezember zur ersten Aufführung gelangen sollte. Wegen dieses Verhaltens und auf Grund der §§ 11, 19 der allgemeinen Vertragsbedingungen verhängte der Kläger eine zur Stadttheater-Pensionkasse fließende Geldstrafe im Betrage des einmonatigen Bühneneinkommens der Beklagten mit 400 *M* und verrechnete damit Gage und Spielgeld für die zweite Hälfte des Dezembers. Von den erwähnten Paragraphen bestimmt § 11, daß in gewissen Fällen, insbesondere auch wegen Verreisens ohne Urlaub, die Bühnenleitung berechtigt sei, den Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen oder nach ihrer Wahl, statt von dem Rechte augenblicklicher Entlassung Gebrauch zu machen, eine Geldstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Bühneneinkommens des Mitgliedes zu verhängen und demselben in Abzug zu bringen. Der § 19 erklärt jedes Mitglied für verpflichtet, sich die von der Bühnenleitung verhängten Ordnungsstrafen von seiner Gage abziehen zu lassen.“ . . . (Folgt eine hier nicht interessierende Ausführung.)

„Die Beklagte hatte . . . weiter geltend gemacht, daß die Einhaltung ihrer Bezüge gegen das Gesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes (R.G.Bl. S. 242), verstoße; daß ferner“ . . . (Folgen andere, hier nicht interessierende Einwendungen der Beklagten.) „Das Berufungsgericht hat dieser Einwendungen ungeachtet dem Klageantrage stattgegeben. Die Revision rügt Verletzung der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit §§ 115 flg., 119 a Gew.O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261).

Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus: das Lohnbeschlagnahmengesetz finde keine Anwendung, weil der Beklagten ein Anspruch auf das Honorar überhaupt nicht zugestanden habe, soweit dasselbe infolge des kontraktwidrigen Handelns der Beklagten zu kürzen war. Im Vertrage sei ein zulässiger Verzicht auf das Honorar zu

finden, insofern der Kläger von seinem Rechte zur Verhängung von Ordnungsstrafen Gebrauch machen werde.

Diese Ausführung ist allerdings nicht einwandfrei. Der Vertrag gestattete nur die Kompensation der verhängten Geldstrafen mit dem Honorar; beide Forderungen entstanden unabhängig voneinander und bestanden bis zur Aufrechnung nebeneinander. Es handelt sich um die Frage, ob das (in § 749 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.O. aufrecht erhaltene) Lohnbeschlagnahmengesetz, das unbedenklich auf Schauspieler Anwendung findet,

vgl. Bezdold in seinem Kommentar zum Gesetze vom 21. Juni 1869 in: „Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs“ Tl. I Bd. 1 S. 116, sich auch auf die Kompensation von Ansprüchen des Dienstherrn mit den Lohnansprüchen des Bediensteten, oder doch wenigstens auf die Kompensation nicht konnexer Gegenforderungen mit dem Lohnansprüche bezieht. Diese Frage ist jedoch im ganzen Umfange — abgesehen von einer hier nicht in Frage kommenden Umgehung des Gesetzes, die darin zu finden sein würde, wenn der Dienstherr dritten Gläubigern des Arbeiters zur Befriedigung verhilft, indem er deren Forderungen an sich bringt und mit dem Lohne aufrechnet — zu verneinen.

Es ist bereits im Urteile des Reichsgerichtes vom 2. Oktober 1886 (abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1067) dargelegt worden, daß die Kompensationsbefugnis des Schuldners dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß die von ihm geschuldete Forderung einem Pfändungs- und Veräußerungsverbote unterliegt. Die Kompensation ist ein der Zahlung in der Wirkung gleichstehendes Mittel zur Befriedigung des Gläubigers, und die dem Schuldner zustehende materielle Befugnis, auf solche Art seine Gegenforderung zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden, ist ihm durch das Pfändungsverbot nicht entzogen; ebensowenig aber, wie eine Pfändung, liegt eine Veräußerung der Forderung des Gläubigers vor, wenn der Schuldner ihn durch Kompensation befriedigt. Das Veräußerungsverbot ist zwar in § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 in so ausgedehntem Umfange erlassen, daß jede Verfügung über noch nicht verdienten und rückständig gewordenen Lohn durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft der Wirkung entbehrt. Aber die Kompensation enthält keine Verfügung, weder des Gläubigers, noch des die Forderung durch Auf-

rechnung tilgenden Schuldners, über die Forderung, und da die Befugnis zur Kompensation mit fälligen und gleichartigen Gegenforderungen von einem vorherigen Kompensationsvertrage, der an sich wohl unter die fragliche Bestimmung fallen würde, nicht abhängt, so kann, soweit die gesetzliche Kompensationsbefugnis des Schuldners reicht, auch die vorherige Unterwerfung des Gläubigers unter dieselbe, wie solche im vorliegenden Falle im Engagementsvertrage erklärt ist, nicht verboten sein mit der Wirkung, daß dadurch die Kompensation unzulässig würde.

Aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten ist nichts Widersprechendes zu entnehmen. In der Reichstagskommission kam die Frage zur Sprache; aus dem in diesem Punkte unklaren Kommissionsberichte geht aber höchstens soviel hervor, daß die Kommission es ablehnte, eine die Kompensationsbefugnis ausschließende oder beschränkende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Bei der Beratung im Plenum des Reichstages erhielt ein Antrag, welcher bezweckte, die Kompensation wider den Willen des Lohngläubigers nur mit gewissen (konkreten) Gegenforderungen zuzulassen, nicht die erforderliche Unterstützung.

Vgl. Bezold, a. a. O. S. 121. 122.

Es mag ohne weiteres zugegeben werden können, daß das Gesetz konsequenterweise die Kompensation der Pfändung hätte gleichstellen und somit dem Pfändungsverbot auch das Kompensationsverbot hätte hinzufügen sollen, wie dies in den Motiven zu § 288 des ersten Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches näher ausgeführt ist. Erwägungen dieser Art haben zu der Bestimmung des eben erwähnten § 288 geführt, wonach die Aufrechnung gegen die im § 749 C. P. O. bezeichneten Forderungen insoweit nicht stattfinden sollte, als diese Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind. Man ist sich dabei aber, wie die Motive ergeben, bewußt gewesen, daß damit über das bestehende bürgerliche Recht hinausgegangen wurde, und daß aus dem Pfändungsverbot das Kompensationsverbot noch nicht folgt, so daß es einer ausdrücklichen Bestimmung darüber bedarf. Dieselbe findet sich jetzt im § 394 B. G. B., wird aber erst mit diesem in Kraft treten.

In der Litteratur ist die Frage verschieden beantwortet worden. Während Mandry (Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. S. 216) sich für die Zulässigkeit der Kompensation erklärt, wenn sie

nicht in fraudem legis benutzt wird, wird von anderer Seite bald die erzwungene Kompensation dem Lohnanspruch gegenüber für unstatthaft erachtet (Bezold, a. a. O. S. 122), bald die Zulässigkeit der Kompensation auf konnexen Gegenforderungen beschränkt (Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 4. Aufl. S. 274, 5. Aufl. S. 267. 268; vgl. auch Staudinger, Die Einführung norddeutscher Justizgesetze in Bayern 2. Abt. S. 163, der bezüglich der nicht konnexen Gegenansprüche sich unbestimmt äußert). Für den vorliegenden Fall, wo es sich um die Kompensation mit einer konnexen Gegenforderung handelt, hat danach die Annahme der Zulässigkeit der Kompensation auch die Ansicht einer Mehrheit von Schriftstellern für sich.

Die Revision beruft sich indes noch auf die Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung (Gesetz vom 1. Juni 1891), der von den gewerblichen Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern und Fabrikarbeitern) handelt und in den §§ 115 flg. bestimmt, daß die Löhne der Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszusahlen sind, auch nur gewisse Abzüge vom Lohne gestattet und zuwiderlaufende Verträge für nichtig erklärt. Der außerdem von der Revision in Bezug genommene § 119a gehört seinem Inhalte nach nicht hierher. Aber auch die §§ 115 flg., wie überhaupt die Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung erleiden im vorliegenden Falle keine Anwendung. Es ist kein Grund gefunden worden, von der schon in früheren Urteilen des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 86, Bd. 37 S. 66, vertretenen Auffassung abzugehen, daß Schauspieler und Opernsänger, deren Leistungen sich auf dem Gebiete der höheren Kunst bewegen, nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören, wenn auch der Schauspielunternehmer, dem sie sich zur Mitwirkung bei den von ihm veranstalteten Aufführungen verpflichtet haben, nach § 32 Gew.O. als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die in der öffentlichen Darbietung eigener künstlerischer Leistungen bestehende Thätigkeit des Schauspielers und Opernsängers ist einerseits nicht „gewerblicher“ Art;

vgl. Landmann, Die Gewerbeordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 30, Bd. 2 S. 903; Schenkel, Die Deutsche Gewerbeordnung 2. Aufl. Bd. 2 S. 116;

andererseits sind sie auch nicht „Gehilfen“ des Unternehmers, weil ihrer Thätigkeit dazu das Merkmal der Unselbständigkeit fehlt. Sie sind durch den Engagementsvertrag zwar verpflichtet, die ihnen übertragenen Rollen auszuführen; aber in deren Ausführung sind sie selbständig; ihre Thätigkeit geht nicht in dem Arbeitserzeugnisse des Unternehmers auf, das vielmehr nur in der Verbindung und Zusammenfassung der einzelnen Kunstleistungen zu einem Ganzen besteht.“ . . .